



ProCredit Bank AG
Kundenservice
Postfach 90 04 67
60444 Frankfurt am Main

Ausschlussliste

Kunden, Kreditvergabe, Eigenanlagen

Bei Kunden, die einer der folgenden Tätigkeiten nachgehen, ist der Beginn bzw. die Fortführung¹ jeglicher Geschäftsbeziehung grundsätzlich ausgeschlossen:

Kontroverse Geschäftsfelder und Arbeitsbedingungen

1. Produktion oder Tätigkeiten, die mit schlimmsten Formen ausbeuterischer Zwangsarbeit/Kinderarbeit², diskriminierenden Vorgehensweisen oder Praktiken, die Arbeitnehmer an der gesetzlichen Ausübung ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen hindern, verbunden sind;
2. Herstellung von oder Handel mit Suchtstoffen bzw. Betäubungsmitteln³;
3. Herstellung von oder Handel mit Waffen (einschließlich Jagdwaffen) und Munition⁴;
4. Glücksspiel (einschließlich Online-Glücksspiel), Spielkasinos und ähnliche Unternehmen⁵;
5. Emission von Kryptogeld und Kryptowährungen oder das Betreiben von Plattformen für den Austausch von Kryptogeld und Kryptowährungen;
6. Prostitution und alle Geschäfte, bei denen die Hauptgeschäftstätigkeit in Verbindung mit Pornographie steht;
7. Reproduktionskliniken und andere medizinische Einrichtungen, die an Leihmutterchaft⁶ (z. B. durch Vermittlung oder andere systematische Förderung) oder an einer anderen ethisch fragwürdigen medizinischen Behandlung, einschließlich der Veränderung und Manipulation von Erbgut oder der Mitochondrienersatztherapie⁷ und Praktiken der Kommodifizierung menschlicher Organe, direkt oder indirekt beteiligt sind.

Tätigkeiten schädlich für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

8. Herstellung von, Verwendung oder Handel mit ungebundenen Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten⁸
9. Herstellung von oder Handel mit Produkten, die polychlorierte Biphenyle enthalten⁹
10. Herstellung von oder Handel mit Arzneimitteln, Pestiziden/Herbiziden und anderen gefährlichen Stoffen, die einem internationalen Ausstieg oder Verbot unterliegen¹⁰
11. Herstellung von oder Handel mit radioaktiven Materialien (einschließlich Lagerung und Aufbereitung radioaktiver Abfälle) und Geschäfte oder Tätigkeiten die in Verbindung mit der Nuklearindustrie oder Nuklearmaterial stehen¹¹
12. Nicht nachhaltige Fischerei¹²
13. Transport von Öl und anderen gefährlichen Stoffen in Tankschiffen, die nicht die Anforderungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erfüllen¹³
14. Tätigkeiten, bei denen genetisch veränderte Organismen (GVO) in die natürliche Umwelt gelangen, ohne dass die zuständigen Behörden eine diesbezügliche Genehmigung erteilt haben, oder in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Region als GVO-frei erklärt hat¹⁴
15. Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten, die unter die Bestimmungen des CITES¹⁵ fallen



Ausschlussliste

16. Betrieb von Jagdaktivitäten¹⁶
17. Nach internationalem Recht verbotene grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen¹⁷
18. Alle Arten von Wasserkraftwerken mit einer Produktionskapazität von mehr als 15 MW und Speicherkraftwerke mit großen Talsperren¹⁸
19. Herstellung von oder Handel mit mit ozonabbauenden Stoffen, die einem internationalen Ausstiegsprogramm unterliegen¹⁹
20. Nicht nachhaltiger Holzeinschlag²⁰
21. Förderung und Vertrieb von Diamanten, deren Ursprungsland nicht am Kimberley-Prozess (KPCS) bzw. an vergleichbaren internationalen Abkommen zur Förderung von Bodenschätzen teilnimmt
22. Untertagebau zur Gewinnung von Metallen, Kohle, Ölschiefer und anderen Mineralien
23. Herstellung von Holzkohle mit anderen Methoden als der Retortenmethode (Verwendung von versiegelten Metallbehältern).

Tätigkeiten mit negativem Einfluss auf die Gemeinschaft

24. Herstellung von oder Handel mit Produkten oder jegliche Tätigkeiten, die nach den (nationalen) Gesetzen oder Bestimmungen des Gastlandes oder nach internationalen Übereinkommen und Verträgen, insbesondere Rechtsvorschriften oder Übereinkommen in Bezug auf den Schutz der biologischen Vielfalt²¹ oder des Kulturerbes, rechtswidrig sind
25. Tätigkeiten innerhalb von, angrenzend an oder flussaufwärts von Land, das von indigenen Völkern und/oder schutzbedürftigen Gruppen bewohnt wird, einschließlich Land und Wasserläufe, die für Subsistenzaktivitäten wie Viehweide, Jagd oder Fischfang genutzt werden
26. Tätigkeiten, die kulturell oder archäologisch bedeutende Stätten beeinträchtigen können
27. Tätigkeiten, die mit unfreiwilligen Umsiedlungen verbunden sind

Juristische Personen, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben, werden nicht finanziert²²

28. Größere Herstellung von oder Handel mit alkoholischen Getränken (außer Bier und Wein)²³
29. Größere Herstellung von oder Handel mit Tabak²⁴
30. Aktivitäten innerhalb, angrenzend an oder stromaufwärts von ausgewiesenen Schutzgebieten, die unter den IUCN Kategorien I – IV [1] 3 klassifiziert sind²⁵
31. Hersteller von Einwegkunststoffartikeln oder von Kunststoffgranulaten, die zur Fertigung von Produkten verwendet werden, deren Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates verboten ist

Andere Tätigkeiten

32. Produktion von oder Handel mit Produkten, die rassistischen oder nationalsozialistischen Inhalt haben
33. Tierquälerei; Massentierhaltung; Tierversuche, die nicht zu essentieller biomedizinischer Forschung (z. B. zur Entwicklung von Medikamenten) beitragen oder rechtlich vorgeschriebenen Sicherheitstests dienen
34. Produktion von oder Handel mit Pelzen
35. Kohlebergbau und der Betrieb fossil befeuerter Kraftwerke
36. Rohölförderung
37. Spekulation mit Nahrungsmitteln (Investition in und Auflegung von Derivaten auf Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel)



Ausschlussliste

- 1) Dies bedeutet, dass diese Personen/Unternehmen keine Dienstleistungen der Bank in Anspruch nehmen dürfen, einschließlich Kontoführung und andere einlagenbezogene Dienstleistungen. Wenn bestehende Kontoinhaber/innen an den hier aufgeführten Aktivitäten beteiligt sind, werden ihre Konten gekündigt.
- 2) Dies umfasst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel. Zwangsarbeit bezeichnet sämtliche Formen von Arbeit, zu denen Menschen unter Androhung von Gewalt oder Strafe gegen ihren Willen gezwungen werden. Der Ausdruck „schlimmste Formen von Kinderarbeit“ umfasst wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern und das Heranziehen von Kindern zu Arbeiten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte. Für weitere Informationen wird verwiesen auf: IFC (siehe Gemeinsame Erklärung der IFC/MIGA über Zwangsarbeit und die schlimmsten Formen von Kinderarbeit); die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die in den folgenden Übereinkommen enthaltenen Grundsätze: IAO-Übereinkommen 29 und 105 (Zwangs- und Pflichtarbeit), 87 (Vereinigungsfreiheit), 98 (Recht auf Kollektivverhandlungen), 100 und 111 (Diskriminierung), 138 (Mindestalter), 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit); Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
- 3) Der Begriff „Suchtstoff“ bzw. „Betäubungsmittel“ bezieht sich auf alle natürlichen und synthetischen Narkotika und psychotropische Substanzen, die im UN-Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel (1961) sowie in der Gelben Liste des Internationalen Suchtstoffkontrollrats (INCB) aufgeführt sind. Jegliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Handel mit diesen Suchtstoffen bzw. Betäubungsmitteln sind ausgeschlossen, außer für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke gemäß den Wertberichtigungen des UN Einheitsabkommens über die Betäubungsmittel(1961).
- 4) Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Sicherheitsunternehmen, die Kleinwaffen und entsprechende Munitionen für den eigenen Gebrauch und nicht zum Weiterverkauf anschaffen.
- 5) Ausgenommen hiervon sind Wohltätigkeitslotterien, deren Einkünfte ausnahmslos in gemeinnützige karitative Aktivitäten investiert werden, sowie Personen oder Unternehmen, bei denen das Betreiben von Glücksspiel weniger als 25 % des Umsatzes beträgt.
- 6) Wobei sich eine Frau (die Leihmutter) bereit erklärt, ein Kind für eine andere Person oder andere Personen zu gebären, die nach der Geburt des Kindes dessen Elternteil(e) werden. Die ProCredit Gruppe bekennt sich zu § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat.
- 7) Eine besondere Form der In-vitro-Fertilisation, bei der ein Teil oder die gesamte mitochondriale DNA des zukünftigen Kindes von einem Dritten stammt und die den maternalen Spindeltransfer (MST), den Vorkerntransfer (PNT) und den Polkörpertransfer (PBT) umfassen kann.
- 8) Dies gilt nicht für den Erwerb und die Verwendung fest gebundener Asbestzementplatten mit einem Asbestgehalt unter 20 %.
- 9) Polychlorierte Biphenyle: Gruppe hochgiftiger chemischer Substanzen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in ölgefüllten Transformatoren, Kondensatoren und Schaltanlagen der Baujahre 1950–1985 vorkommen.
- 10) Eine Liste der vom Ausstieg oder Verbot betroffenen Produkte ist bei der IFC oder EBWE erhältlich. Es wird auf folgende Referenzdokumente verwiesen: Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien in der jeweils gültigen Fassung, die von den Vereinten Nationen herausgegebene „Consolidated List of Products whose Consumption and/or Sale have been Banned, Withdrawn, Severely Restricted or not Approved by Governments“, das Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (Rotterdam Übereinkommen), das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und die WHO-Klassifizierung von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Gefahr.
- 11) Dies gilt nicht für den Erwerb von medizinischen Geräten, Geräten für die Qualitätskontrolle (Messgeräten) und sonstigen Geräten, bei denen die Radioaktivität der Strahlenquelle vernachlässigbar gering und/oder angemessen abgeschirmt ist.
- 12) Dies betrifft die illegale, unangemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei, die Fischerei auf erschöpfte Arten und die Treibnetzfischerei in der Meeresumwelt mit Netzen von mehr als 2,5 km Länge.
- 13) Dazu gehören: Tankschiffe, die nicht über alle notwendigen MARPOL SOLAS-Zertifikate (insbesondere einen Nachweis über die Einhaltung des ISM-Codes) verfügen; Tankschiffe, die von der Europäischen Union auf die Schwarze Liste gesetzt wurden oder in der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (Pariser Vereinbarung) verboten wurden, und Tankschiffe, deren Ausphasung nach den Regeln 13G und 13H in Anlage I von MARPOL vorgesehen ist. Es dürfen keine Einhüllentanker mehr eingesetzt werden, die älter als 25 Jahre sind.
- 14) Für Einsatzländer der EBWE: Tätigkeiten, bei denen GVO in die natürliche Umwelt freigesetzt werden, müssen der EBWE gemeldet und mit den entsprechenden Leistungsanforderungen verglichen werden.
- 15) CITES: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen). Eine Liste der in CITES aufgeführten Arten ist bei der IFC oder der EBWE erhältlich. Für weitere Informationen zu den aufgelisteten Arten verweisen wir auf: <http://www.cites.org> und die „CITES Species Database“ bei <http://www.cites.org/eng/resources/species.html>
- 16) Kunden, die ökologisch nachhaltig jagen, sind hiervon ausgenommen.
- 17) Referenzdokumente sind: Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, OECD-Ratsbeschluss C(2001)107/Endgültig zur Änderung des Beschlusses C(92)39/Endgültig über die Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen, Baseler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Weitere Informationen und einen vereinfachten Leitfadens zum Basler Übereinkommen finden Sie unter <https://www.basel.int>
- 18) Nach den Kriterien der ICOLD (International Commission on Large Dams – Internationale Kommission für große Talsperren) gilt eine Talsperre mit einer Höhe von 15 Metern oder mehr oder mit einem Stauvolumen von mehr als 3 Mio. m³ als groß.
- 19) Ozonabbauende Stoffe (ODS): chemische Verbindungen, die mit dem stratosphärischen Ozon reagieren und es abbauen, was zu den weithin bekannten „Ozonlöchern“ führt. Das Montreal-Protokoll enthält eine Liste der ODS sowie die Ziele für die Reduktion und den Ausstieg aus der Produktion und dem Verbrauch dieser Stoffe. Eine Liste der durch das Montreal-Protokoll geregelten chemischen Substanzen, zu denen unter anderem Aerosole, Kühlmittel, Treibmittel für Schaumstoffe, Lösungsmittel und Brandschutzmittel gehören, sowie Angaben zu den Unterzeichnerstaaten und den Zielterminen für den Ausstieg sind bei der IFC oder EBWE erhältlich.
- 20) Nicht nachhaltiger Holzeinschlag umfasst den kommerziellen Holzeinschlag in Primärwäldern, den Holzeinschlag in anderen Waldtypen, die nicht im Einklang mit zertifizierter nachhaltiger Waldbewirtschaftung stehen, oder den Handel mit Holz, das nicht aus zertifiziert nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt.
- 21) Zu den maßgeblichen internationalen Übereinkommen zur biologischen Vielfalt gehören unter anderem: Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen); Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen); Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen); Übereinkommen zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt (Welterbekonvention); Übereinkommen über die biologische Vielfalt.
- 22) Finanzierte juristische Personen in dieser Kategorie dürfen Konten führen und Transaktionen durchführen, haben aber keinen Anspruch auf die Kreditangebote der Bank.
- 23) Dies gilt nicht für juristische Personen, die nicht wesentlich an diesen Aktivitäten beteiligt sind, sowie für juristische Personen mit einem Engagement von 50.000 EUR oder weniger. „Nicht wesentlich beteiligt“ bedeutet, dass die betreffende Tätigkeit eine untergeordnete Rolle bei der Haupttätigkeit der juristischen Person spielt.
- 24) Wie oben.



Ausschlussliste

- 25) Ob eine Tätigkeit als angrenzend an ein Schutzgebiet der IUCN-Kategorie I – IV definiert wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. dem Schutzzweck des Schutzgebiets und der Art der Tätigkeit. Als angrenzend gilt, wenn sich eine Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 500 Metern um das Schutzgebiet befindet, daher werden solche Fälle individuell analysiert. Aktivitäten in offiziellen menschlichen Siedlungen innerhalb oder angrenzend an Schutzgebiete der IUCN-Kategorie I - IV, die keine erheblichen, nachteiligen und irreversiblen Auswirkungen auf die Umwelt haben und die die ökologischen und/oder sozialen Bedingungen verbessern, sofern dies durch ein entsprechendes Gutachten belegt wird, können vom Ausschluss befreit werden. Nach der OECD-Definition umfasst „menschliche Siedlung“: (a) physische Komponenten von Unterkünften und Infrastruktur; und (b) Dienstleistungen, die durch die physischen Elemente unterstützt werden, d.h. Gemeinschaftsdienste wie Bildung, Gesundheit, Kultur, Wohlfahrt, Erholung und Ernährung (Quelle: OECD Glossary of Statistical Terms). Aktivitäten innerhalb eines anderen ausdrücklich ausgewiesenen Schutzgebietes müssen von Fall zu Fall beurteilt werden. Andere Schutzgebiete sind z.B. unter den IUCN Kategorien V & VI klassifizierte Gebiete, UNESCO Weltnaturerbebestätten, Ramsar-Gebiete (Konvention über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung), Smaragd-Gebiete (Berner Konvention), Natura 2000, Key Biodiversity Areas (Gebiete mit signifikantem Biodiversitätswert).